Postanschrift:
Conterganstiftung für behinderte Menschen • 50964 Köln

Conterganstiftung
für behinderte Menschen

HAUSANSCHRIFT
Sibille-Hartmann-Str. 2 - 8
50969 Köln

POSTANSCHRIFT
50964 Köln

TEL +49 221 3673-3673
FAX +49 221 3673-3636

www.conterganstiftung.de

Rundschreiben Nr. 10
Köln im Dezember 2012

Sehr geehrte Dame,

Sehr geehrter Herr,

der Vorstand der Conterganstiftung für behinderte Menschen und das Team der Geschäftsstelle wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute im neuen Jahr.

Am Ende eines jeden Jahres blickt man zurück und erinnert sich an Dinge, die wichtig waren. Dies wollen auch wir tun und die aus unserer Sicht wichtigsten Ereignisse aufgreifen.

Heilmittel-Richtlinie

In den Rundschreiben Nr. 7 und Nr. 9 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir uns wegen der Umsetzungsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 8 Abs. 5 der Heilmittel-Richtlinie u. a. an die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und das Bundesgesundheitsministerium mit der Bitte um Unterstützung gewandt hatten.

Eine formale Beteiligung der Conterganstiftung ist normalerweise in den Beratungsverfahren des G-BA nicht vorgesehen. Durch Vermittlung der Stabsstelle Patientenbeteiligung beim G-BA hat die Patientenvertretung unsere Stellungnahmen, Bitten und Anregungen vollständig in die Beratungen zu der Heilmittel-Richtlinie eingebracht.

Wir freuen uns Ihnen jetzt mitteilen zu können, dass die Conterganschädigungen in die Liste für Indikationen mit langfristigem Heilmittelbedarf aufgenommen wurden.
Dies stellt sicher, dass die Ärztin oder der Arzt im Rahmen des genehmigten langfristigen Heilmittelbedarfs Heilmittel entsprechend der Heilmittel-Richtlinie verordnen kann, ohne dass diese Gegenstand von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind.

Zwischen dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen ist ein Merkblatt zu langfristigen Genehmigungsverfahren vereinbart worden. Das Merkblatt kann auf unserer Homepage eingesehen und heruntergeladen werden: http://www.conterganstiftung.de/aktuelles/merkblatt_heilmittelversorgung2012.htm.

Für in Deutschland lebende Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen ist das Merkblatt diesem Rundschreiben beigefügt.

Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen

Das Gerontologische Institut der Universität Heidelberg, das die Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ im Auftrag der Conterganstiftung durchführt, wird seinen Abschlussbericht bis zum 31.12.2012 vorlegen.

Dieser Abschlussbericht wird im Januar im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages (Familienausschuss) vorgestellt werden.

Am 17.10 2012 hat die Vorstandsvorsitzende der Conterganstiftung, Frau Antje Blumenthal, auf Einladung der Obleute des Familienausschusses zusammen mit zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, die auch Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz sind, in einer nicht öffentlichen Sitzung Stellung genommen zu den Auswirkungen der letzten

beiden Änderungsgesetze zum Conterganstiftungsgesetz. Es wurde besonders die Verdopplung der Renten ab Juli 2008, die Abschaffung der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Leistungen und die Kopplung der Rentenerhöhung an die gesetzliche Altersrente hervorgehoben. Dennoch mussten Verbesserungen dringend angemahnt werden. Hierbei sollen die mit dem Zwischenbericht des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg bereits vorgestellten vorläufigen Handlungsempfehlungen beachtet werden.

Statistik

Hier einige statistische Angaben mit Stand **30.11.2012**:

Zahl der lebenden Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen:	2.711
davon ohne Rentenanspruch:	25
Neuanträge ab 01.07.2009 (nach Aufhebung der Ausschlussfrist):	579
Bewilligungsbescheide:	74
Ablehnungsbescheide:	429
Zurückgenommene Anträge:	4
Zahl der Anträge, die zurzeit bearbeitet werden:	72

HNO-Revisionen:

Zahl der Anträge:	153
Bewilligungsbescheide	55
Ablehnungsbescheide:	65
Zurückgenommene Anträge	3
Zahl der Anträge, die zurzeit bearbeitet werden	30

Aufbau eines elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks

Im Rundschreiben Nr. 9 hatten wir Sie darüber informiert, dass geplant ist, ein Beratungsnetzwerk (Internetportal) mit einer Wissensdatenbank rund um das Thema Contergan bzw. Thalidomidschädigung aufzubauen.
Um dieses Internetportal mit Leben zu füllen, planen wir ein Symposium von Fachleuten auf dem Gebiet von Contergan und Thalidomidschädigungen

durchzuführen. Hierfür benötigen wir Ihre Hilfe. Bitte teilen Sie uns Adressen von Ihren Ärzten, Therapeuten oder sonstigen Experten mit, die wir dann zu einem solchen Symposium einladen könnten. Die Mitteilung können Sie uns schriftlich an die im Briefkopf genannte Adresse oder an unsere Mailadresse geschaeftsstelle@contergan.bund.de senden. Auch für Fragen, Anregungen und Wünsche sind wir dankbar. Bitte melden Sie sich bei uns, wir freuen uns darauf.

Mit freundlichen Grüßen

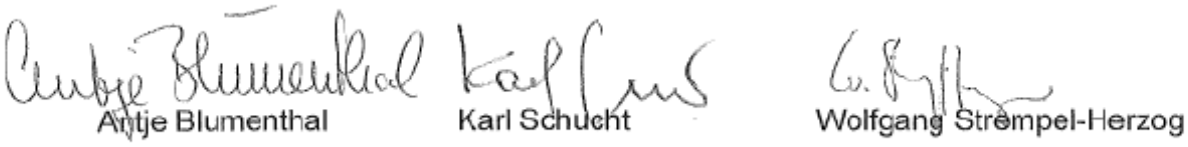

Antje Blumenthal Karl Schucht Wolfgang Strempel-Herzog

Gemeinsamer Bundesausschuss

Merkblatt[1]

Genehmigung langfristiger Heilmittelbehandlungen nach § 32 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Heilmittel-Richtlinie

Inhalt

A. Einführung 1

B. Hintergrund und Zweck der Regelung 1

C. Begünstigter Personenkreis 2

D. Antragsverfahren und Genehmigung 2

A. Einführung

Zum 1. Juli 2011 ist eine neue Fassung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Kraft getreten. Der darin geschaffene § 8 Abs. 5 HeilM-RL soll die Versorgung mit Physikalischer Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ergotherapie für Patientinnen und Patienten mit schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen verbessern. Die Krankenkasse kann die medizinisch notwendigen Heilmittel auf Antrag der oder des Versicherten für mindestens ein Jahr genehmigen.

Die Regelung legt fest, dass Menschen mit schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen von ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Genehmigung von langfristigen Heilmittelbehandlungen bekommen können. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Genehmigung des langfristigen Heilmittelbedarfs.

B. Hintergrund und Zweck der Regelung

1. Warum ist eine neue Regelung für Patientinnen und Patienten mit dauerhaftem Heilmittelbedarf geschaffen worden?

Patientinnen und Patienten mit schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen können in bestimmten Fällen dauerhaft Heilmittel wie Physikalische Therapie, Stimm- Sprech- und Sprachtherapie- oder Ergotherapie benötigen. Sofern zur Erreichung des Therapieziels die im Heilmittelkatalog als Regel festgelegte Höchstzahl der Behandlungen nicht ausreicht, kann die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt eine Verordnung außerhalb des Regelfalls ausstellen. Diese Verordnungen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt durch die Krankenkasse; die Krankenkassen können aber auch auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten (vgl. § 8 Abs. 4 HeilM-RL).

Darüber hinaus haben Patientinnen und Patienten mit schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen durch die Regelung des § 8 Abs. 5 HeilM-RL die Möglichkeit, medizinisch notwendige und dauerhaft benötigte Heilmittel für mindestens ein Jahr von ihrer Krankenkasse genehmigt zu bekommen.

Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt kann im Rahmen des genehmigten langfristigen Heilmittelbedarfs Heilmittel entsprechend der HeilM-RL verordnen, ohne dass diese Gegenstand von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind.

[1] Dieses Merkblatt nimmt Bezug auf die zwischen GKV-Spitzenverband und KBV vereinbarte Indikationsliste, die diesem Merkblatt anliegt.

C. Begünstigter Personenkreis

2. Welcher Personenkreis kann die Heilmittelversorgung langfristig erhalten?

Menschen mit besonders schweren dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen haben die Möglichkeit, eine langfristige Genehmigung für eine fortlaufende Heilmitteltherapie zu erhalten, wenn ein andauernder Behandlungsbedarf mit Heilmitteln zu erwarten ist. Dieser langfristige Heilmittelbedarf besteht in der Regel bei Vorliegen der Diagnosen aus der anliegenden Liste.

D. Antragsverfahren und Genehmigung

3. Wie kann man die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung erhalten?

a) Krankenkassen ohne individuelles Genehmigungsverfahren[2]:

Stellt die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt fest, dass bei der Patientin oder dem Patienten ein langfristiger Heilmittelbedarf bei Vorliegen einer in der Anlage gelisteten Diagnose besteht, kann die Patientin oder der Patient mit einer Verordnung der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes die Heilmitteltherapie unmittelbar beginnen. **Ein Antrag auf Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung ist nicht erforderlich.**

b) Krankenkassen mit individuellem Genehmigungsverfahren[3]:

Stellt die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt fest, dass bei der Patientin oder dem Patienten ein langfristiger Heilmittelbedarf bei Vorliegen einer in der Anlage gelisteten Diagnose besteht, kann die Patientin oder Patient bei der Krankenkasse eine Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung beantragen.

c) Antragsverfahren im Einzelfall bei nicht gelisteten Diagnosen:

Stellt die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt fest, dass bei der Patientin oder dem Patienten ein langfristiger Heilmittelbedarf aufgrund einer nicht in der Anlage gelisteten Diagnose vorliegt, kann die Patientin oder der Patient bei der Krankenkasse eine Genehmigung einer notwendigen langfristigen Heilmittelbehandlung beantragen. Eine Genehmigung kommt dann in Betracht, wenn Schwere und Dauerhaftigkeit der Schädigungen mit den in der Anlage aufgeführten Diagnosen vergleichbar ist.

Der Antrag der Patientin oder des Patienten sollte Name, Anschrift, Versichertennummer, bekannte Diagnosen, Pflegestufe oder das Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises enthalten. Weiter sollte der Zeitraum benannt werden, seit dem eine regelmäßige Heilmittelbehandlung in Anspruch genommen wird. Um der Krankenkasse die Einschätzung der medizinischen Situation zu erleichtern, können dem Antrag auf Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung weitere aussagekräftige Belege wie z. B. der Patientin oder dem Patienten vorliegende ärztliche Gutachten, Feststellungen der Pflegekasse oder Krankenhausberichte beigelegt werden.

Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt stellt eine Heilmittelverordnung mit medizinischer Begründung (wie Verordnung außerhalb des Regelfalls) aus. Diese Verordnung ist dem Antrag beizufügen.

Die Krankenkassen entscheiden über die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung innerhalb von vier Wochen; ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt. Da für eine qualifizierte Entscheidung jedoch die Prüfung der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls ein Gutachten des medizinischen Dienstes erforderlich ist, ist es möglich, dass eine Entscheidung nicht umgehend getroffen werden kann und ergänzende Informationen von der Krankenkasse bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller angefordert werden. In diesem Fall wird die Vier-Wochen-Frist so lange unterbrochen, bis die ergänzenden Informationen bei der Krankenkasse eingegangen sind.

In der Zwischenzeit kann die Heilmittelerbringerin oder der Heilmittelerbringer die Therapie durchführen. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten des Heilmittels gemäß der dem Antrag beigefügten Verordnung außerhalb des Regelfalls unabhängig vom Ergebnis der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, längstens jedoch bis zum Zugang einer Entscheidung über die Ablehnung der Genehmigung.

[2] Die Krankenkasse informiert in geeigneter Weise über das gewählte Genehmigungsverfahren.

[3] Die Krankenkasse informiert in geeigneter Weise über das gewählte Genehmigungsverfahren.

4. Welche therapeutischen Maßnahmen umfassen die langfristigen Heilmittelversorgungen?

Die Genehmigung bezieht sich auf die verordnungsfähigen Heilmittel der Diagnosegruppe, die aus der dem Antrag beiliegenden ärztlichen Verordnung hervorgeht. Es gilt die Heilmittel-Richtlinie.

5. Wie lange gilt eine Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung?

Die Krankenkasse legt die Dauer der Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung fest. Nach § 8 Abs. 5 HeilM-RL soll der Genehmigungszeitraum mindestens ein Jahr umfassen.

6. Sind trotz einer Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung weiterhin auch Verordnungen für einzelne Heilmittel erforderlich?

Die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung nach § 8 Abs. 5 HeilM-RL ersetzt keine Heilmittelverordnung. Die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt legt die Verordnungsmenge so fest, dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb von 12 Wochen gewährleistet ist. Auch bei Vorliegen einer Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung können die Heilmittel für einen Zeitraum von max. 12 Wochen verordnet werden. Die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung stellt die Versicherten im Genehmigungszeitraum aber davon frei, sich die weiteren Verordnungen von der Krankenkasse erneut genehmigen zu lassen.

7. Bleibt eine Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung auch bei einem Vertragsarztwechsel gültig?

Eine Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung ist für einen Versicherten ausgestellt und nicht auf eine behandelnde Vertragsärztin oder einen behandelnden Vertragsarzt beschränkt.

8. Bleibt eine Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung auch bei Kassenwechsel gültig?

Die Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung hat keine Verbindlichkeit gegenüber einer neuen Krankenkasse. Bei einem Krankenkassenwechsel müssen betroffene Versicherte einen neuen Genehmigungsantrag stellen.

9. Was passiert, wenn der Antrag auf Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung abgelehnt wird?

Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, gelten die Regelungen der Heilmittel-Richtlinie (zu Erst- und Folgeverordnungen sowie Verordnungen außerhalb des Regelfalls) unverändert fort.

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel		
		Physio-therapie	Ergo-therapie	Stimm-,Sprech-, Sprachtherapie
Erkrankungen des Nervensystems				
E74.0 E75.0 E76.0	Glykogenspeicherkrankheiten (z.B. M. Pompe) GM2-Gangliosidose Inkl.: Sandhoff-Krankheit, Tay-Sachs-Krankheit Mukopolysaccharidose, Typ I Inkl.: Hurler-Scheie-Variante, Pfaundler-Hurler-Krankheit, Scheie-Krankheit	ZN1 / ZN2 PN/ AT2 WS2 / EX2 EX3 / CS SO1	EN1 / EN2 SB1 / SB7	SC1
F84.2	Rett-Syndrom	ZN1 / ZN2 WS2 / EX2 EX3 / AT2	PS1 EN1 / EN2 SB1 / SB7	SP1 / SC1
	Spinale Muskelatrophie und verwandte Syndrome			
G12.0 G12.1 G12.2 G12.8 G12.9	Infantile spinale Muskelatrophie, Typ I [Typ Werdnig-Hoffmann] Sonstige vererbte spinale Muskelatrophie Motoneuron-Krankheit Sonstige spinale Muskelatrophien und verwandte Syndrome Spinale Muskelatrophie, nicht näher bezeichnet	ZN1 / ZN2	EN3 / SB7	SC1 SP5 / SP6
G20.2-	Primäres Parkinson-Syndrom mit schwerster Beeinträchtigung (Stadium 5 nach Hoehn und Yahr)	ZN2	EN2	SC1 / SP6
	Länger bestehende chronische inflammatorische demyelinisierende Polyneuropathie (CIPD)	PN	EN3 / EN4	
G61.8	Sonstige Polyneuritiden (nur CIPD)			
G71.0	Muskeldystrophie, z.B. Typ Duchenne	ZN1 / ZN2	EN1/ EN2 SB7	SC1 SP6
	Infantile Zerebralparese			
G80.0 G80.1 G80.2 G80.3 G80.4 G80.8 G80.9	Spastische tetraplegische Zerebralparese, Spastische quadriplegische Zerebralparese Spastische diplegische Zerebralparese, Angeborene spastische Lähmung (zerebral), Spastische Zerebralparese o.n.A. Infantile hemiplegische Zerebralparese Dyskinetische Zerebralparese, Athetotische Zerebralparese, Dystone zerebrale Lähmung Ataktische Zerebralparese Sonstige infantile Zerebralparese, Mischsyndrome der Zerebralparese Infantile Zerebralparese, nicht näher bezeichnet, Zerebralparese o.n.A.	ZN1/ ZN2	EN1/ EN2	SP1 / SP2 / SP6 SC1

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel		
		Physio-therapie	Ergo-therapie	Stimm-,Sprech-, Sprachtherapie
	Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie			
G82.0-	Schlaffe Paraparese und Paraplegie			
G82.1-	Spastische Paraparese und Paraplegie			
G82.2-	Paraparese und Paraplegie, nicht näher bezeichnet			
	Lähmung beider unterer Extremitäten o.n.A.	ZN1 / ZN2	EN1 / EN2	
	Paraplegie (untere) o.n.A.			
G82.3-	Schlaffe Tetraparese und Tetraplegie			
G82.4-	Spastische Tetraparese und Tetraplegie			
G82.5-	Tetraparese und Tetraplegie, nicht näher bezeichnet			
	Quadriplegie o.n.A.			
G93.1 G93.80	Wachkoma (apallisches Syndrom, auch infolge Hypoxie)	ZN1 / ZN2	EN1 / EN2	SC1
	Enzephalozele			
Q01.0	Frontale Enzephalozele			
Q01.1	Nasofrontale Enzephalozele	ZN1 / ZN2 AT2 / SO1 SO3	EN1 / EN2 EN3	SC1 SP1 / SP5 SP6
Q01.2	Okzipitale Enzephalozele			
Q01.8	Enzephalozele sonstiger Lokalisationen			
Q01.9	Enzephalozele, nicht näher bezeichnet			
	Angeborener Hydrozephalus			
Q03.0	Fehlbildungen des Aquaeductus cerebri			
Q03.1	Atresie der Apertura mediana [Foramen Magendii] oder der Aperturae laterales [Foramina Luschkae] des vierten Ventrikels			
	Dandy-Walker-Syndrom	ZN1 / ZN2 AT2 / SO1 SO3	EN1 / EN2 EN3	SC1 SP1 / SP5 SP6
Q03.8	Sonstiger angeborener Hydrozephalus			
Q03.9	Angeborener Hydrozephalus, nicht näher bezeichnet			

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel		
		Physio-therapie	Ergo-therapie	Stimm-,Sprech-, Sprachtherapie
	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Gehirns	ZN1 / ZN2 AT2 / SO1 SO3	EN1 / EN2 EN3	SC1 SP1 / SP5 SP6
Q04.0	Angeborene Fehlbildungen des Corpus callosum			
Q04.1	Arrhinenzephalie			
Q04.2	Holoprosenzephalie-Syndrom			
Q04.3	Sonstige Reduktionsdeformitäten des Gehirns			
Q04.4	Septooptische Dysplasie			
Q04.5	Megalenzephalie			
Q04.6	Angeborene Gehirnzysten			
Q04.8	Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Gehirns			
Q04.9	Angeborene Fehlbildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet			
	Spina bifida	ZN1 / ZN2 AT2 / SO1 SO3	EN1 / EN2 EN3	SC1 / SP1 SP5 / SP6
Q05.0	Zervikale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.1	Thorakale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.2	Lumbale Spina bifida mit Hydrozephalus; Lumbosakrale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.3	Sakrale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.4	Nicht näher bezeichnete Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.5	Zervikale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.6	Thorakale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.7	Lumbale Spina bifida ohne Hydrozephalus; Lumbosakrale Spina bifida o.n.A.			
Q05.8	Sakrale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.9	Spina bifida, nicht näher bezeichnet			
	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Rückenmarkes	ZN1 / ZN2 AT2 / SO1 SO3	EN1 / EN2 EN3	SP1 / SP5 / SP6 SC1
Q06.0	Amyelie			
Q06.1	Hypoplasie und Dysplasie des Rückenmarks			
Q06.2	Diastematomyelie			
Q06.3	Sonstige angeborene Fehlbildungen der Cauda equina			
Q06.4	Hydromyelie			
Q06.8	Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Rückenmarks			
Q06.9	Angeborene Fehlbildung des Rückenmarks, nicht näher bezeichnet			

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel		
		Physio-therapie	Ergo-therapie	Stimm-,Sprech-, Sprachtherapie
Q87.4	Marfan-Syndrom	WS2 / EX2 EX3 / AT2	SB1 / SB7	
T90.5	Folgen einer intrakraniellen Verletzung Folgen einer Verletzung, die unter S06.- klassifizierbar ist nicht umfasst: S06.0 Gehirnerschütterung umfasst: S06.1 bis S06.9 Hinweis: Folgen oder Spätfolgen, die ein Jahr oder länger nach der akuten Verletzung bestehen	ZN1 / ZN2 AT2 / SO3	EN1 / EN2	SC1 SP5 / SP6
Erkrankungen der Wirbelsäule und am Skelettsystem				
	Skoliose über 20° nach Cobb bei Kindern bis zum 18. Lebensjahr			
M41.0-	Idiopathische Skoliose beim Kind	WS2 / EX4	SB1	
M41.1-	Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen			
	Reduktionsdefekte der oberen Extremität (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen)			
Q71.0	Angeborenes vollständiges Fehlen der oberen Extremität(en)	CS / AT2 / PN WS2 / EX2 EX3 / ZN2 GE / LY2 SO1 / SO2 SO3 / SO4	SB3	SP5 / SP6 RE1 / RE2
Q71.1	Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterarmes bei vorhandener Hand			
Q71.2	Angeborenes Fehlen sowohl des Unterarmes als auch der Hand			
Q71.3	Angeborenes Fehlen der Hand oder eines oder mehrerer Finger			
Q71.4	Longitudinaler Reduktionsdefekt des Radius			
Q71.5	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Ulna			
Q71.6	Spalthand			
Q71.8	Sonstige Reduktionsdefekte der oberen Extremität(en)			
Q71.9	Reduktionsdefekt der oberen Extremität, nicht näher bezeichnet			
	Reduktionsdefekte der unteren Extremität (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen)			
Q72.0	Angeborenes vollständiges Fehlen der unteren Extremität(en)			
Q72.1	Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterschenkels bei vorhandenem Fuß			
Q72.2	Angeborenes Fehlen sowohl des Unterschenkels als auch des Fußes			

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel		
		Physio-therapie	Ergo-therapie	Stimm-,Sprech-, Sprachtherapie
Q72.3 Q72.4 Q72.5 Q72.6 Q72.7 Q72.8 Q72.9	Angeborenes Fehlen des Fußes oder einer oder mehrerer Zehen Longitudinaler Reduktionsdefekt des Femurs Longitudinaler Reduktionsdefekt der Tibia Longitudinaler Reduktionsdefekt der Fibula Spaltfuß Sonstige Reduktionsdefekte der unteren Extremität(en) Reduktionsdefekt der unteren Extremität, nicht näher bezeichnet			
	Reduktionsdefekte nicht näher bezeichneter Extremitäten (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen)			
Q73.0 Q73.1 Q73.8	Angeborenes Fehlen nicht näher bezeichneter Extremität(en) Phokomelie nicht näher bezeichneter Extremität(en) Sonstige Reduktionsdefekte nicht näher bezeichneter Extremität(en)			
Q74.3	Arthrogryposis multiplex congenita	EX3 / EX4	SB5	
Erkrankungen des Lymphsystems				
I89.0	Elephantiasis	LY2		
C00-C97	Bösartige Neubildungen nach OP / Radiatio • Mammakarzinom • Mailgnome Kopf/Hals • Malignome des kleinen Beckens	LY3		
Q82.0	Hereditäres Lymphödem	LY2		

Störungen der Sprache und des Gehörs				
	Gaumenspalte mit Lippenspalte			
Q37.0	Spalte des harten Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte			
Q37.1	Spalte des harten Gaumens mit einseitiger Lippenspalte			
Q37.2	Spalte des weichen Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte			
Q37.3	Spalte des weichen Gaumens mit einseitiger Lippenspalte			SP3/SF
Q37.4	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte			
Q37.5	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit einseitiger Lippenspalte			
Q37.8	Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit beidseitiger Lippenspalte			
Q37.9	Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit einseitiger Lippenspalte			
Entwicklungsstörungen				
	Tiefgreifende Entwicklungsstörungen			
F84.0	frühkindlicher Autismus			
F84.1	Atypischer Autismus			
F84.3	Andere desintegrative Störung des Kindesalters	ZN1 / ZN2	EN1 / PS1	SP1
F84.4	Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien			
F84.5	Asperger-Syndrom			
F84.8	Sonstige tief greifende Entwicklungsstörungen			
	Down-Syndrom			
Q90.0	Trisomie 21, meiotische Non-disjunction			
Q90.1	Trisomie 21, Mosaik (mitotische Non-disjunction)	ZN1 / ZN2	EN1	SP1 / SP3 / RE1 SC1
Q90.2	Trisomie 21, Translokation			
Q90.9	Down-Syndrom, nicht näher bezeichnet			

	Edwards-Syndrom und Patau-Syndrom			
Q91.0	Trisomie 18, meiotische Non-disjunction			
Q91.1	Trisomie 18, Mosaik (mitotische Non-disjunction)			
Q91.2	Trisomie 18, Translokation			
Q91.3	Edwards-Syndrom, nicht näher bezeichnet	ZN1 / ZN2	EN1	SP1
Q91.4	Trisomie 13, meiotische Non-disjunction			
Q91.5	Trisomie 13, Mosaik (mitotische Non-disjunction)			
Q91.6	Trisomie 13, Translokation			
Q91.7	Patau-Syndrom, nicht näher bezeichnet			
	Turner Syndrom			
Q96.0	Karyotyp 45,X			
Q96.1	Karyotyp 46,X iso (Xq)			
Q96.2	Karyotyp 46,X mit Gonosomenanomalie, ausgenommen iso (Xq)			
Q96.3	Mosaik, 45,X/46,XX oder 45,X/46,XY	ZN1 / ZN2	EN1	SP1
Q96.4	Mosaik, 45,X/sonstige Zelllinie(n) mit Gonosomenanomalie			
Q96.8	Sonstige Varianten des Turner-Syndroms			
Q96.9	Turner-Syndrom, nicht näher bezeichnet			
Störungen der Atmung				
E84.9	Zystische Fibrose (Mukoviszidose)	AT3		